

# **Statuten des Männersport Club Lufingen**

## **Name und Sitz**

- §1 Unter dem Namen Männersport Club besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lufingen ZH.

## **Vereinszweck**

- §2 Der Verein bezweckt die Förderung des Zusammenhaltens und des Gemeinschaftssinnes mittels wöchentlichen Sportaktivitäten, regelmässig stattfindenden Treffen, Ausflügen, Fest- und Sportanlässen.

## **Mittel**

- §3 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
- den Beiträgen der Mitglieder
  - dem Ertrag der stattfindenden Anlässen
  - dem Ertrag des Vereinsvermögens
  - allfälligen weiteren Erträgen (Spenden von Gönnern, Beiträgen von Seiten der öffentlichen Hand u.a.)

## **Mitgliedschaft**

- §4 Aktivmitglieder können nur natürliche Personen sein, Passivmitglieder natürliche oder juristische Personen.
- §5 Jedes neue Mitglied wird im ersten Jahr provisorisch aufgenommen. In dieser Zeit ist dieses Mitglied ohne Stimmberechtigung an der Vereinsversammlung. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Verein an der jährlich stattfindenden Vereinsversammlung nach Ablauf der einjährigen Frist.
- §6 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf die jährlich stattfindende GV und nur unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- §7 Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme schriftlich beim Vorstand anzufechten und so an die Vereinsversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

## **Organisation**

- §8 Die Organe des Vereins sind
- die Vereinsversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)

## **Vereinsversammlung**

- §9 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- §19 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet, auf Beschluss des Vorstands, oder auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
- §11 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- §12 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
  - Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
  - Genehmigung von Jahresprogramm und Jahresbudget
  - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
  - Bewilligung einmaliger Ausgaben über Fr. 2'500.--
  - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
  - Ausschluss von Vereinsmitgliedern, falls der entsprechende Vorstandsbeschluss an die Vereinsversammlung weitergezogen wurde
- §13 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- §14 Die Beschlussfassung über Gegenstände, welche nicht gehörig angekündigt sind, ist nur erlaubt, wenn sie der Vorstand als von besonderer Wichtigkeit einstuft.
- §15 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

## **Vorstand**

- §16 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.
- §17 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- §18 Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, ein Jahresprogramm und ein Jahresbudget vor.
- §19 Der Vorstand hat folgende finanziellen Kompetenzen
- Beschlüsse über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'500.--
  - Beschlüsse über die Anlage des Vereinsvermögens
- §20 Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist nachher wieder wählbar.
- §21 Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

## **Rechnungsprüfungskommission**

- §22 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren, die Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.
- §23 Die Revisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten der Vereinsversammlung jährlich Bericht.

## **Haftung**

- §24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Statutenänderung**

- §25 Für die Änderung dieser Statuten ist die Zustimmung von mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder notwendig.

Lufingen, 7. Februar 2013